

# Moorschutz und Torf Torffreie Grabpflege

Jede Stadt besitzt eine Friedhofssatzung, in der die Herrichtung und Pflege der Grabstätten geregelt ist. Verschiedene Orte haben in ihren Friedhofssatzungen geregelt, dass Torf nicht zur Grabpflege eingesetzt werden darf.

Stellen Sie über Ihre Gemeindevertreter in Ihrer Gemeinde einen Antrag, dass dieser Passus auch bei Ihnen in die Satzung aufgenommen wird!

## Beispielauszug aus der Friedhofssatzung Kempen

### VII Herrichtung und Pflege von Grabstätten

#### § 33 Allgemeines

(8) Die Verwendung von Torf zur Grabpflege ist untersagt. Die Friedhofsverwaltung wird für eine unbestimmte Zeit und ohne jegliche Verpflichtung kostenlos Kompost zur Grabpflege- und herrichtung auf den Friedhöfen bereitstellen.

#### § 41 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 8-12, 15, 17, 18 - 19, 21, 25, 27 - 34 und 36 - 39 dieser Friedhofssatzung verstößt.

#### § 42 Bußgeld

Verstöße gegen die in § 41 aufgeführten Vorschriften können bei Vorsatz mit einem Bußgeld bis zu 1.000,-- Euro und bei Fahrlässigkeit mit einem Bußgeld bis zu 500,-- Euro geahndet werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) werden ergänzend hinzugezogen.